

BStU  
000150

- 20.3. An Strafgefangene gerichtete bzw. von ihnen gefertigte Schreiben sind mittels Analysenlampe zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfung ist vom Leiter der Vollzugseinrichtung festzulegen und richtet sich nach den sicherheitsmäßigen Erfordernissen. Die inhaltliche Kontrolle der Post erfolgt entsprechend den Festlegungen des Leiters der Vollzugseinrichtung.
- 20.4. Die Inhaftierten haben sich der deutschen Sprache zu bedienen, soweit sie derer mächtig sind. Notwendige Übersetzungen des Schriftverkehrs Verhafteter werden im Ermittlungsverfahren vom Gericht veranlaßt. Bei Strafgefangenen sind aus Gründen der Sicherheit nur die bei den Gerichten bestellten Dolmetscher und Übersetzer für die notwendigen Übersetzungen in Anspruch zu nehmen.
- 20.5. Die eingehende Post ist den Inhaftierten ohne Briefumschlag auszuhändigen. Die Briefumschläge sind nach Herausschneiden der Briefmarken zu vernichten. Benötigt der Inhaftierte die Anschrift des Absenders, ist ihm diese mitzuteilen. Von Postkarten sind die Briefmarken zur Kontrolle zu entfernen.
- 20.6. **Paketverkehr**  
Für jedes den Strafgefangenen genehmigte Paket ist dem an die Angehörigen gerichteten Brief ein Paketerlaubnischein beizulegen. Das trifft auch für nicht in der DDR beheimatete Angehörige zu.  
Gehen nichtgenehmigte Pakete oder Pakete mit nichtgenehmigtem Inhalt bzw. mit Übergewicht ein, entscheidet der Leiter der Vollzugseinrichtung über die Aushändigung oder Zurücksendung.

Kopie BStU  
AR 8